

# ANLAGE

---

## SATZUNG

### § 1 FIRMA

Die Firma der Gesellschaft lautet:

**ASG SolarInvest GmbH**

### § 2 SITZ

Der Sitz der Gesellschaft ist Köthen (Anhalt).

### § 3 GEGENSTAND DES UNTERNEHMENS

Gegenstand des Unternehmens ist das Halten und die Verwaltung von eigenem Vermögen sowie die Beteiligung an anderen Unternehmen und Gesellschaften, auch unter Übernahme deren Geschäftsführung.

Die Gesellschaft ist befugt, gleichartige oder ähnliche Unternehmen zu erwerben, sich an solchen zu beteiligen, deren Vertretung zu übernehmen, Zweigniederlassungen im In- und Ausland zu errichten sowie alle Geschäfte zu betreiben, die geeignet sind, die Unternehmungen der Gesellschaft zu fördern.

## STAMMKAPITAL

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 100.000,-- €

- in Worten: einhunderttausend Euro-

Von diesem Stammkapital übernimmt 100.000 Geschäftsanteile mit einem Nominalwert von je 1,00 EURO, also insgesamt 100.000,-- € (Anteile Nrn. 1-100.000)

Laufende Nummer der Geschäftsanteile	Gesellschafter (Name, Vorname, Geburtsdatum, Wohnort bzw. Firma, Sitz, Gericht, HR-Nr.)	Prozentuale Beteiligung jedes Geschäftsanteils am Stammkapital	Prozentsatz der Gesamtbeteiligung am Stammkapital	Nennbetrag der einzelnen Geschäftsanteile in EUR	Summe der Nennbeträge der Geschäftsanteile am Stammkapital in EUR
1 – 100.000	<b>ASG Versum AG</b> mit dem Sitz in Köthen (Anhalt) (Anschrift: 06366 Köthen (Anhalt), Elsdorfer Weg 3 A), eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Stendal unter HRB 32754	0,001 %	100 %	1,00	100.000,00
<b>Summe Stammkapital in EUR:</b>					<b>100.000,00</b>

Das Stammkapital ist vollständig in Geld zu erbringen und in voller Höhe sofort zur Zahlung fällig.

Nachschüsse sind nicht zu erbringen.

Die Kosten etwaiger Kapitalerhöhungen (Notar, Gericht, evtl. Genehmigungen, Anwalt, Steuerberater) werden von der Gesellschaft getragen, soweit dies nicht im Erhöhungsbeschluss anders geregelt wird.

## § 5 VERTRETUNG

Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.

Ist nur ein Geschäftsführer vorhanden, so vertritt dieser die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer gemeinsam oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.

Einzelvertretungsbefugnis sowie die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB kann gewährt werden.

Vorstehende Regelung gilt auch für Liquidatoren. Wird die Gesellschaft nach § 66 Abs. 1 GmbHG von den bisherigen Geschäftsführern liquidiert, so besteht deren konkrete Vertretungsbefugnis auch als Liquidatoren fort.

## § 6 GESELLSCHAFTERVERSAMMLUNG, GESELLSCHAFTERBESCHLÜSSE

Die Gesellschafterversammlung ist zu berufen, wenn eine Beschlussfassung der Gesellschaft erforderlich wird oder wenn die Einberufung aus einem sonstigen Grunde im Interesse der Gesellschaft liegt. In jedem Falle ist jährlich eine Gesellschafterversammlung innerhalb von zwei Monaten nach Vorliegen des Jahresabschlusses abzuhalten.

Die Versammlung wird durch die Geschäftsführer, in vertretungsberechtigter Zahl einberufen.

Einberufungen zur Gesellschafterversammlung erfolgen durch die Geschäftsführung mit dreiwöchiger Ladungsfrist. Zeit, Ort und Tagesordnung sind anzugeben. Zur Fristberechnung zählt der Tag der Absendung und der der Versammlung nicht mit. In dringenden Fällen darf die Ladungsfrist auf zwei

Wochen verkürzt werden; dann ist die Dringlichkeit in der Versammlung vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.

Gesellschafterversammlungen sollen am Ort des Gesellschaftssitzes stattfinden. Abweichende Tagungsorte sind zulässig, wenn mindestens 75% der Gesellschafter zustimmen

Jeder Euro eines Geschäftsanteils gewährt eine Stimme.

Beschlüsse werden in Gesellschafterversammlungen gefasst. Abweichend können Beschlüsse auch schriftlich, fernschriftlich, per E-Mail oder in sonstiger Textform – auch im kombinierten Verfahren – erfolgen, wenn alle Gesellschafter einverstanden sind.

Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, der Gesellschaftsvertrag fordert eine größere oder eine gesetzliche Bestimmung zwingend eine andere Mehrheit. Aufhebungs-, Änderungs- oder Ergänzungsbeschlüsse bedürfen der gleichen Mehrheit wie der aufzuhebende, zu ändernde/ergänzende Beschluss selbst. Änderungen des Gesellschaftsvertrages bedürfen der notariellen Beurkundung.

Gesellschafterbeschlüsse können nur innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Monat seit Beschlussfassung – bei Beschlussfassung außerhalb einer Gesellschafterversammlung seit Zugang der Mitteilung – angefochten werden.

## § 7

### DAUER DER GESELLSCHAFT - GESCHÄFTSJAHR

Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

5

§ 8

### VERFÜGUNG ÜBER GESCHÄFTSANTEILE

Jede Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile von solchen bedarf der schriftlichen Zustimmung aller Gesellschafter.

§ 9

### WETTBEWERBSVERBOT

Die Gesellschafter und die Geschäftsführer unterliegen keinem Wettbewerbsverbot. Eine Entschädigung ist hierfür nicht zu leisten.

Es ist zulässig, in gesonderter schriftlicher Vereinbarung (insbesondere in Anstellungsverträgen der Geschäftsführer) im Einzelfall oder generell Wettbewerbsverbote zu vereinbaren.

§ 10

### BEKANNTMACHUNGEN

Die Bekanntmachungen der Gesellschaft erfolgen nur im Bundesanzeiger.

§ 11

### SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Satzung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird die Wirksamkeit im Übrigen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist so umzudeuten oder durch Satzungsänderung zu ändern bzw. zu ergänzen, dass der damit verfolgte Zweck im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen soweit wie möglich erreicht wird. Dasselbe gilt bei Vorhandensein von Lücken.

## § 12

## GRÜNDUNGSaufWAND

Der Gründungsaufwand (Kosten für Notar und Gericht sowie evtl. Genehmigungen, Anwalt, Steuerberater) wird von der Gesellschaft bis zu einem Gesamtbetrag von 10.000,-- € übernommen. Ein darüberhinausgehender Gründungsaufwand wird von den Gesellschaftern im Verhältnis ihrer Gesellschaftsbeteiligungen getragen.

*Ende der Anlage*